

Kriegführenden Mächten herbeigeführt zu sein, so darf ich wohl dieses von der Mündlichkeit im Gegensatz zur Schriftlichkeit hoffen. In dieser Beziehung das eine oder andere Princip so consequent zu verfolgen, daß das eine durch das andere völlig ausgeschlossen würde, das scheint mir, wir mögen die Form wählen, wie wir wollen, rein unmöglich zu sein, und zwar umsomehr, wenn man, wie es scheint, und worüber ich mich bereits erklärt habe, den Instanzenzug nicht aufgeben will. Hierüber bedarf es gar keiner Vereinigung, sondern es liegt wohl in der Natur der Sache, daß man auch in dem von der Deputation vorgeschlagenen Verfahren weder ausschließlich der Mündlichkeit, noch ausschließlich der Schriftlichkeit das Wort reden kann, und eben deshalb scheint es mir unthunlich, sich beide Formen als einander gegenüberstehend zu denken. Daraus folgt zugleich, daß es wohl nicht Sache der Ständeversammlung sein kann, die Initiative zu ergreifen und der Regierung schon jetzt den Weg zu bezeichnen, inwieweit die Schriftlichkeit und wie weit Mündlichkeit in das neue Verfahren überzutragen sein möchte. Wir wollen daher alle diese Specialitäten der hohen Staatsregierung überlassen, welche uns durch Entwicklung ihrer intellectuellen Kräfte gezeigt hat, was sie vermag. Darf ich nun hoffen, daß die Mündlichkeit im Gegensatz zur Schriftlichkeit dem vorgeschlagenen Verfahren nicht hinderlich sein werde, so gehe ich mit einigen Worten auf den Anklageproceß mit Staatsanwaltschaft über. Wir wollen uns offen gestehen, daß wir, vielleicht im mindern Grade und mit Abänderung, Beides schon jetzt in unserer Polizei gehabt haben, allerdings nicht immer auf die wünschenswertheste Weise; denn schon jetzt repräsentirt die Polizei in vielen Fällen das Institut des öffentlichen Anklägers. Da aber die Polizei nur der Verwaltung angehört, und der Justiz daran gelegen sein muß, ein selbstständiges Organ für das Bedürfnis zu haben, alle Verbrechen genau zu verfolgen, so gelangt man wohl zu der Nothwendigkeit der Anstellung eines öffentlichen Anklägers oder Staatsanwaltes. Die oberste Justizbehörde wird sonach in dem Bestreben, die Wahrheit zu erforschen, befriedigt und sie wird durch den Staatsanwalt ebensowenig daran gehindert, als sie zeither durch die Polizei gehindert worden ist, und überdies überhebt sie noch dazu den Untersuchungsrichter der unangenehmen Nothwendigkeit, zweien Herren dienen zu müssen. Der erste dieser Herren ist der Staat mit seinem Interesse, und die zweite Stelle nimmt oft, ich sage, nicht immer, der Angeklagte ein. Dieses scheint in der That im jetzigen Criminalverfahren so weit gegründet zu sein, daß, weil man sich den Richter nicht wenigstens als einen halben Engel, sondern als einen Menschen denken, sich das gleiche Interesse für oder wider den Angeklagten kaum denken läßt. Dieses haben schon Andere vor mir vollständiger und besser ausgeführt, als ich es vermag, daher ich nur noch eine Bemerkung mir erlauben will, die meine Behauptung rechtfertigen könnte. Beim jetzigen Criminalverfahren steht dem Interesse des Staates der Untersuchungsrichter zur Seite, während auf der Seite des Angeklagten, außer dem Richter, durch den Bertheidiger ausschließlich die Herstellung des Entschuldigungs-

beweises geboten werden soll. Dieses, meine höchstverehrten Herren, könnte vielleicht auf den ersten Anblick gegen mich beweisen; denn man könnte mir entgegen, es sprächen für den Angeschuldigten sogar zwei Personen, während das Interesse des Staates nur von einer Person repräsentirt würde; allein der Lichtseite stelle man auch die Schattenseite entgegen. Sie ist zu finden einmal im Richter, welcher die Schwachheiten der menschlichen Natur theilt, und dann auch in unserm Bertheidigungswesen. Was den Richter betrifft, so führt eben die Vorstellung, daß der Angeklagte seinen Bertheidiger habe, den Richter dahin, daß er meint, er habe ja nicht nöthig, auf die Unschuld des Angeklagten so ängstliche Rücksicht zu nehmen; sei auch hier und da ein Fehler in der Untersuchung, der Bertheidiger werde ihn schon finden, und, wenn der Angeklagte unschuldig, die Unschuld schon herauszustellen wissen. Der Bertheidiger hingegen wird in einzelnen Fällen wie der Richter in seinen Verhältnissen denken; er muß es oft auf den Grund der gerichtlichen Glaubwürdigkeit, er wird also auch nach dem Durchlesen der Acten vor sich hinhimmeln: Nun, es wird schon Alles richtig sein. Wie es sonst um die Bertheidigung beschaffen ist, haben schon der Herr Vicepräsident und der Herr Secretair D. Schröder aus dem practischen Leben gegriffen, und in der Hauptsache kann ich mich wohl auch, obgleich ich Practiker bin, einer weitern Ausführung enthalten. Ich selbst, meine hochgeehrtesten Herren, habe seit 34 Jahren das Amt eines Sachwalters und Bertheidigers ununterbrochen geübt; ich habe wohl auch manche wichtige Bertheidigung geführt, theils mit Beifall, theils auch mit Unglück, wie es in der Welt geht; ich habe 30 Jahre lang die criminalrichterliche Function bekleidet; aber ich muß doch offen bekennen, daß, zumal in jüngeren Jahren, mich doch hier und da ein gewisses Grauen befallen hat, wenn ich mir gedacht habe: du sollst für das Interesse des Staates und für das Interesse des Angeklagten sorgen, und in geringen Fällen wohl auch: du sollst nun zwischen dir selbst, als eine Doppelpartei gedacht, entscheiden, was Recht ist. Doch ich habe nur ausführen wollen, daß die Differenzpunkte zwischen der Staatsregierung und der hiesigen Kammer nicht so bedeutend sind, daß sie nicht gehoben werden könnten. Ich möchte hierbei gern auf meiner Fahrbahn die Deffentlichkeit umschiffen, wenn es irgend möglich wäre und wenn ich nicht hätte Beweise führen wollen, daß die Differenzen zwischen der Staatsregierung und der Kammer nicht so bedeutend sind, und ich muß allerdings bekennen, daß ich hier diesen Beweis schuldig bleiben muß. Ich habe zwar einige leise Hoffnung für Deffentlichkeit aus der gestrigen Schlußrede Sr. Excellenz des Herrn Justizministers genommen, allein noch nicht so deutlich, daß ich daraus wirkliche Beweise nehmen könnte. Wenn ich aber voraussetzen kann, daß die Mündlichkeit ohne Deffentlichkeit kein Heil bringen kann, wenn selbst die hohe Staatsregierung allen Gefahren durch gesetzliche Beschränkungen vorzubeugen im Stande ist, wenn sie die öffentliche Meinung, bürgen dafür auch nicht die zahlreichen Petitionen, aus den Wünschen der Volksvertreter zu erkennen vermag, wenn die Regierung die tüchtigste Controle über ihre Beamten dadurch sich verschafft, wenn sie erwägt, daß sogar das Vertrauen, mit dem